

KURTAXENREGLEMENT

Die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln, gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG), beschliessen:

Art. 1 Abgabesubjekt

¹Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

²Gast ist jede natürliche Person, die im Bezirk Einsiedeln übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Bed & Breakfasts, Campingeinrichtungen sowie entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) entgeltliche Übernachtungen in Jugendherbergen und Gruppenunterkünften;
- c) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Clubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

¹Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

- a) bis zum vollendeten 11. Lebensjahr;
- b) die sich zu dienstlichen (z.B. Militär, Feuerwehr, Zivilschutz/-dienst) oder beruflichen (z.B. Montage, Saisonmitarbeitende, Wochenaufenthalter) Zwecken im Bezirk aufhalten;
- c) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes im Bezirk aufhalten;
- d) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
- e) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
- f) im Straf- und Massnahmenvollzug;
- g) in migrationsrechtlichen Zentren.

²Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

¹Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. a) wird die Kurtaxe pro Person und Übernachtung erhoben. Sie beträgt

- a) Fr. 2.60 für Erwachsene
- b) Fr. 1.30 für Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

²Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. b) wird die Kurtaxe pro Person und Übernachtung erhoben. Sie beträgt

- a) Fr. 1.30 für Erwachsene
- b) Fr. -.65 für Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

³Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. c) wird die Kurtaxe pauschal erhoben. Sie beträgt Fr. 4.- pro m² Nettowohnfläche und Jahr, im Minimum Fr. 120.-

Mit dieser Pauschale sind auch die Übernachtungen des Ehepartners, eingetragenen Partners und Konkubinatspartners sowie von Angehörigen in auf- und absteigender Linie abgegolten.

⁴Der Bezirksrat kann, nach Anhörung der Einzugspflichtigen, die Abgaben erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise ausgleichen.

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 sind monatlich abzurechnen und dem Bezirk spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode einzubezahlen.

² Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 3 sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Im Streitfalle erlässt der Bezirksrat eine Veranlagungsverfügung.

⁴ Gegen die Veranlagungsverfügung kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 7 Einzug

¹ Die Einzugspflichtigen gemäss Art. 3 sind zur Ablieferung der Kurtaxen an den Bezirk verpflichtet.

² Die Einzugspflichtigen haben dem Bezirk die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

³ Die Einzugspflichtigen haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 8 Bezug und Veranlagung

¹ Der Bezirk sammelt die Kurtaxen ein, verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements.

Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen

¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden, und sind im Bezirk Einsiedeln einzusetzen.

² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

³ Der Bezirksrat kann die Förderung des Fremdenverkehrs an die Tourismusorganisationen im Bezirk Einsiedeln delegieren und befindet jährlich über die Verteilung und Verwendung der Kurtaxeneinnahmen. Mit den Tourismusorganisationen schliesst der Bezirksrat Leistungsvereinbarungen ab.

⁴ Der Aufwand für die Administration (Veranlagung, Verwaltung, Kontrolle etc.) der Kurtaxen kann dem Kurtaxenertrag entnommen werden.

⁵ Der Bezirk führt für die Kurtaxen gesondert Rechnung.

⁶ Für besondere Aufgaben und Projekte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 werden 15% der Kurtaxeneinnahmen fondiert. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Bezirksverwaltung. Über die Verwendung des Fonds entscheidet der Bezirksrat.

Art. 10 Widerhandlungen, Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Bezirksrat ausgesprochen.

² Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorerhaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. Der Bezirksrat behält sich eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln vor.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten des Bezirks und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltung ist die Kurtaxenpflicht bis 31. Dezember 2018 abgegolten.

³ Das Kurtaxenreglement vom 11. August 1983 wird aufgehoben.

Beraten an der Bezirksgemeinde vom 24. September 2018

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018